

**Verfassunggebende Synode
2. Tagung
20.-23. Oktober 2011-10-10
in Heringsdorf**

Gegenstand: Eckpunkte zur Haushaltsplanung 2012

Beschlussvorschlag:

Die Verfassunggebende Synode nimmt die Rahmendaten des Haushalts 2012 zur Kenntnis.

Rahmendaten des ersten Haushalts 2012 der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Übersicht

A. Rahmendaten

B. Erläuterung der Rahmendaten

C. Einhaltung der Grundsatzbeschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Haushalt

D. Verlaufsplan der Beratungen des Haushaltes 2012

A. Rahmendaten

A.1 Das Haushaltsjahr umfasst für die Landeskirche den Zeitraum vom 01.06.2012 bis zum 31.12.2012. Die Bindungswirkung gilt nur für die Landeskirche.

A.2 Die Einnahmen aus Kirchensteuern, Staatsleistungen und Finanzausgleichsleistungen der EKD werden festgesetzt:

A.2.1	Kirchensteuernetto	223.100.000 Euro
A.2.2	Clearingausschüttung	5.916.700 Euro
A.2.3	Staatsleistungen	14.896.300 Euro
A.2.4	Finanzausgleich der EKD	4.547.400 Euro

A.3 Die Vorwegabzüge werden festgesetzt:

A.3.1	Aus den Staatsleistungen werden eingesetzt	
A.3.1.1	für die Pfarrbesoldung im Personalkostenbudget	7.048.300 Euro
A.3.1.2	für den Bauunterhalt Dom Schleswig	93.800 Euro
A.3.1.3	für die Katasterleistungen	112.800 Euro
A.3.2	Aus den übrigen Einnahmen werden eingesetzt	
A.3.2.1	für Versorgung	50.670.200 Euro
A.3.2.2	für Gesamtkirchliche Aufgaben	14.722.100 Euro

A.4 Die Anteile für die Kirchenkreise und für die Landeskirche betragen vorbehaltlich keiner weiteren Aufwendungen im Haushalt:

A.4.1.1	Kirchenkreise	141.817.300 Euro / 80,66 %
A.4.1.2	Landeskirche	33.995.900 Euro / 19,34 %

Bezogen auf einen 12-Monatshaushalt ergeben sich die Anteile:

A.4.2.1	Kirchenkreise	237.920.700 Euro / 80,31 %
A.4.2.2	Landeskirche	57.178.100 Euro / 19,69 %

In der 12-Monatsbetrachtung müssen die Aufwendungen für die Versicherungsprämien von 6.470.500 Euro eingerechnet werden. Diese werden zu Jahresbeginn fällig und belasten nicht den siebenmonatigen Haushalt 2012.

A.5 Aufteilung des landeskirchlichen Haushalts:

A.5.1	Leitung und Verwaltung	14.618.700 Euro / 43,00 %
A.5.2	Hauptbereiche (Dienste/Werke)	19.377.200 Euro / 57,00 %

Verteilung der Mittel auf die Hauptbereiche

Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung Der Hauptbereich 1 ist untergliedert:		17,36 %	
- Haushalt Hauptbereich 1	10,92 %		2.116.000 €
- Vertragliche Leistungen	6,44 %		1.246.700 €
Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs		15,71 %	3.045.100 €
Hauptbereich 3 Gottesdienst, Gemeinde		7,05 %	1.367.000 €
Hauptbereich 4 Mission, Ökumene		12,99 %	2.517.300 €
Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend		12,24 %	2.371.200 €
Hauptbereich 6 Medienarbeit		10,32 %	1.999.400 €
Hauptbereich 7 Diakonie Der Hauptbereich 7 ist untergliedert:		24,33 %	
- Haushalt Hauptbereich 7	7,45 %		1.444.400 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	6,41 %		1.242.100 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Meckl.-Vorpomm.	2,66 %		515.100 €
- Zuweisung an Diakonisches Werk Schl.-Holstein	6,35 %		1.230.000 €
- Zuweisung an Diakonisches Hilfswerk Hamburg	1,46 %		282.900 €
			19.377.200 €

B. Erläuterung der Rahmendaten

B.1 Einleitung

Die Gemeinsame Kirchenleitung hat die Rahmendaten für den ersten Haushalt 2012 der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschlossen. Diesen lagen die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Haushalt 2012 zugrunde:

- Die Belastung der Kirchenkreise der NEK muss in der Nordkirche kleiner als 5 % sein.
- Der Anteil der Landeskirche an den zu verteilenden Einnahmen darf 19,70 % nicht übersteigen.
- In den folgenden Haushaltsjahren sollen im Bereich Leitung und Verwaltung der Landeskirche 15 % der Stellen eingespart werden.

Aufgrund der Termindichte und des Umfangs der Themen im Verfahren zur Entwicklung der Grundlagen für die Nordkirche bat die Gemeinsame Kirchenleitung die Steuerungsgruppe um die abschließende Festlegung der Zuweisungen an die Dienste und Werke in den Hauptbereichen. Der Finanzausschuss der Verfassunggebenden Synode wurde gebeten, Einzelheiten des Haushaltsbeschlusses zu entwickeln. Die Delegation dieser Aufgaben von der Gemeinsamen Kirchenleitung beinhaltet die Verpflichtung zur Einhaltung der obigen Grenzwerte.

Aufgrund der Festlegungen wird der Haushalt 2012 entwickelt und der Verfassunggebenden Synode am 05.-08.01.2012 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorher werden die Rahmendaten der Verfassunggebenden Synode auf ihrer Tagung am 20.-23.10.2011 zur Kenntnis gegeben. Der vollständige Haushaltsentwurf wird am Synodaltag zum Haushalt am 02.12.2011 vorliegen. Zusätzlich wird eine Informationsveranstaltung zum Haushalt am 10.11.2011 angeboten.

Das Haushaltsjahr wird für den Initialhaushalt per Definition auf die Zeit vom 01.06. bis zum 31.12.2012 festgelegt. Im folgenden Text sind die Daten des siebenmonatigen Haushaltes angegeben. Die untypische Laufzeit eines Haushaltsjahres lässt sich für Vergleichszwecke nicht durch simple Hochrechnung mit einem Faktor 12/7 auf zwölf Monate ausweiten. Aufwendungen vor der Nordkirche zu Beginn des Jahres 2012 müssen gesondert eingerechnet werden. Sollte eine Hochrechnung auf zwölf Monate erforderlich sein, so wird hierauf hingewiesen.

Auf die grundlegenden Daten und die wesentliche Struktur des Haushaltes wird im Folgenden eingegangen.

B.2 Struktur des Haushaltes

Die Verfassunggebende Synode beschließt den ersten Haushalt der Nordkirche. Der Haushalt wird nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens geplant. Dieser besteht aus den beschlussrelevanten Bestandteilen: Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan.

Der Haushaltsbeschluss enthält spezielle Regelungen für das jeweilige Haushaltsjahr. So wird hierin der prozentuale Anteil der Landeskirche an den Einnahmen für das betreffende Haushaltsjahr festgelegt. Ebenso wird die Aufteilung des landeskirchlichen Anteils für den Bereich der Leitung und Verwaltung und die sieben Hauptbereiche (Dienste und Werke) festgeschrieben. Die Verteilung der Einnahmen an die Kirchenkreise erfolgt nach § 7 des Finanzgesetzes. In Abhängigkeit von den Verteilungsparametern Gemeindegliederzahl, Wohnbevölkerungszahl und Bauvolumen denkmalgeschützter Gebäude werden die Mittel unter den Kirchenkreisen verteilt. Die Verteilungsparameter werden für das Haushaltsjahr im Haushaltsbeschluss verbindlich festgeschrieben. Der Haushaltsplan nimmt als Bestandteil des Haushaltes das Zahlenwerk der Haushaltsansätze auf. Mit dem Stellenplan gibt die Synode den Rahmen für die Personalressourcen zur Aufgabenerfüllung vor.

Neben den zu beschließenden Elementen nimmt der Haushalt erläuternde Bestandteile auf. Dazu gehören die Vorbemerkungen, die jeweiligen Erläuterungen der Bereiche sowie die Übersichten über das Vermögen, die Schulden, die Bürgschaften und die Verpflichtungsermächtigungen.

Der **Gesamthaushalt** der Nordkirche ist in einzelne Haushalte gegliedert, die im Rechnungswesen als einzelne Bereiche mit eigener Bilanz und Ergebnisrechnung (Mandanten) geführt werden.

- Verteilung der Einnahmen
 - Einnahmen mit Kirchensteuern, Staatsleistungen, Finanzausgleichsmittel der EKD

- Clearingmittel
 - Verteilung der Einnahmen an die Landeskirche, Kirchenkreise und Versorgungshaushalt
- Vorwegabzug für gesamtkirchliche Aufgaben
 - Verpflichtungen aus Mitgliedschaften (EKD, VELKD, UEK, LWB)
 - Weitere vertragliche Verpflichtungen wie z. B. Aufwendungen für Versicherungen, Rechtssammlung, Meldewesen
 - Vorwegabzug für Versorgung der Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Hinterbliebenen
- Die Einnahmen für die Versorgung fließen direkt in den Versorgungshaushalt ein und mindern den gesamten Aufwand des Vorwegabzugs.

Der **landeskirchliche Haushalt** nimmt den landeskirchlichen Anteil an den Einnahmen auf und besteht aus:

- dem Haushalt der Leitung und Verwaltung
- den Haushalten der Hauptbereiche

Im **Haushalt der Leitung und Verwaltung** sind das Landeskirchenamt, die kirchenleitenden Gremien und das Rechnungsprüfungsamt enthalten. Weiter Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen sind dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordnet. Die Verfassunggebende Synode beauftragt ihren Finanzausschuss durch Haushaltsbeschluss diese Haushalte in einem gesonderten Verfahren festzustellen und die Jahresabschlüsse abzunehmen. Es handelt sich dabei um:

- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt des Jugendaufbauwerkes
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt der Arbeitsstelle zur Evaluation der Reformumsetzung
- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)
- Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
- Haushalt des Personalkostenbudgets

Die **Haushalte der sieben Hauptbereiche** nehmen die Dienste und Werke auf. Die Verfassunggebende Synode delegiert die Feststellung dieser Haushalte ebenfalls an den Finanzausschuss, welcher auch die Jahresrechnung abnimmt.

- Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung
- Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung, ethischer Diskurs
- Hauptbereich 3 Gottesdienst, Gemeinde
- Hauptbereich 4 Mission, Ökumene
- Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend
- Hauptbereich 6 Medienarbeit
- Hauptbereich 7 Diakonie

Die Hauptbereiche haben eigenständige Budgets. Jeder Hauptbereich erhält eine prozentuale Quote an dem Anteil der Einnahmen. Die Landessynode stellt den Hauptbereichen die Ressourcen an Personal und Finanzmitteln zur Verfügung und definiert so die Budgets. Dies geschieht durch den Beschluss der Prozentanteile an den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche. Träger der Stellen ist die Landeskirche. Im Übrigen delegiert die Verfassunggebende Synode die Feststellung der Haushalte der Hauptbereiche durch Haushaltsbeschluss auf ihren Finanzausschuss.

Besondere Maßnahmen der Hauptbereiche, zu deren Erfüllung diese vertraglich verpflichtet sind und für die keine Steuerungsmöglichkeiten bestehen, werden in einem eigenen Wirtschaftsplan („Vertragliche Leistungen“) mit prozentualer Quote zusammengefasst. Hierzu gehören die Zuwendungen und Leistungen für die Mittel für die Klinische Seelsorgeausbildung, die Zuwendungen an die Evangelische Hochschule und an das Zentrum für Diakonische Bildung, die Ausbildungskostenzuschüsse für Theologiestudierende, die Mittel

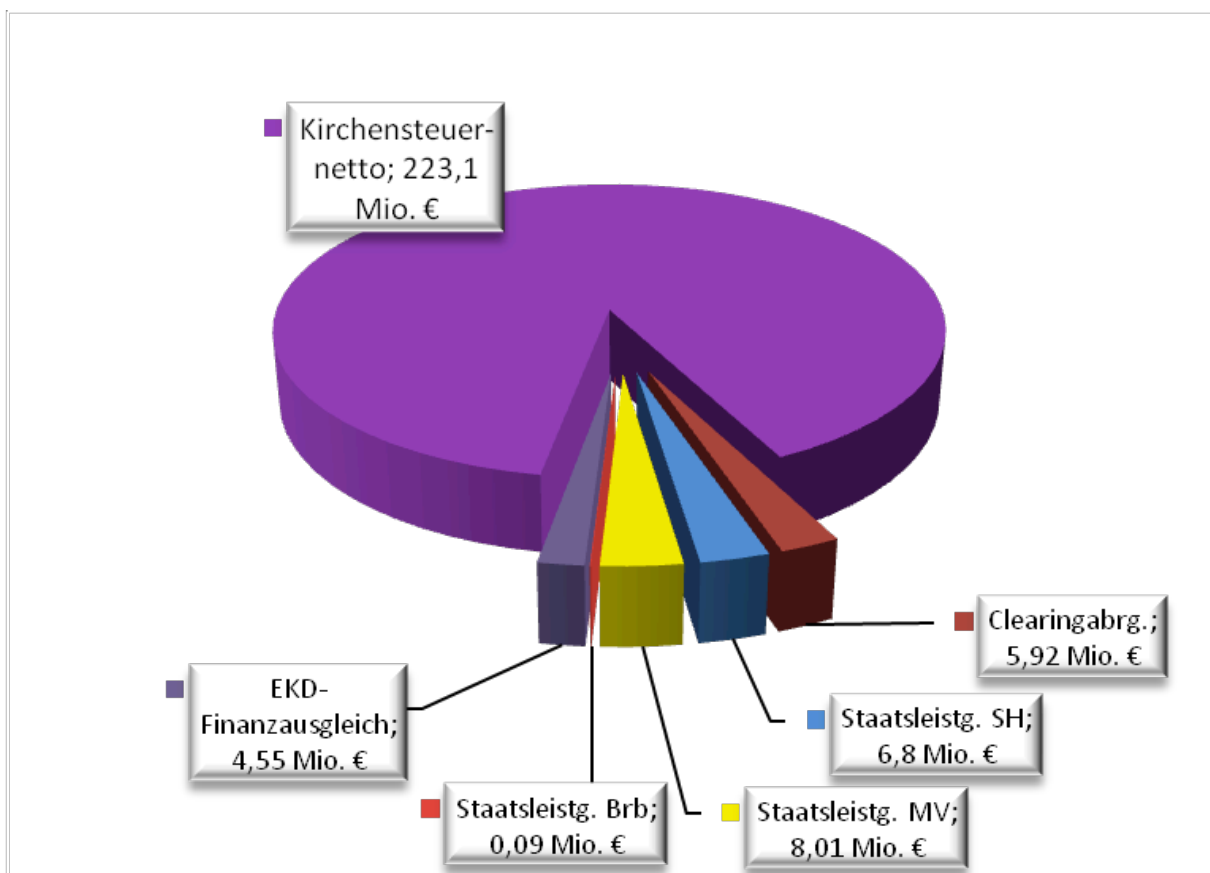
für die Aus- und Fortbildung der Pastorinnen/Pastoren und die Mittel für die Zusatzausbildung der Pastorinnen/Pastoren und der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

B.3 Einnahmen

Die Rechtsgrundlagen für die Verteilung der Mittel bilden das Finanzgesetz und der Haushaltsbeschluss der Verfassungsgebenden Synode zum Haushalt. Nach den Vorschriften des Finanzgesetzes werden die Einnahmen an die 13 Kirchenkreise und an die Landeskirche verteilt. Die Einnahmen setzen sich aus den Kirchensteuern, Staatsleistungen und Finanzausgleichsbeträgen der EKD zusammen. Die Einnahmen für Versorgung fließen unmittelbar in den Versorgungshaushalt und mindern so den aus den Einnahmen der Nordkirche zu leistenden Vorwegabzug.

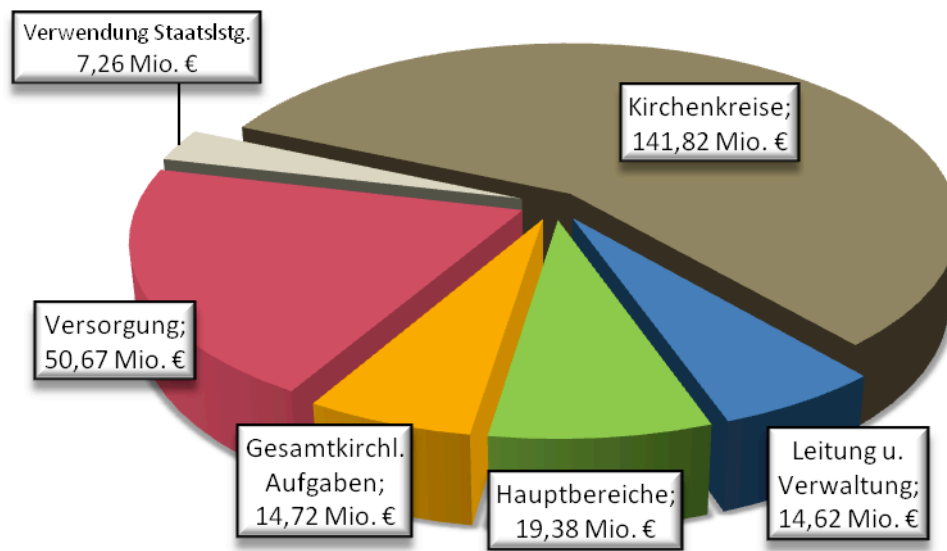
Von den insgesamt eingehenden Kirchensteuern (Kirchensteuerbrutto) werden die Verfahrenskosten abgezogen und ergeben das Kirchensteuernetto, welches zur Verteilung in der Nordkirche zur Verfügung steht. Zu den Kirchensteuern rechnen die Clearingmittel. Beim Clearingverfahren werden für vergangene Jahre Ausgleichsbeträge zwischen den Gliedkirchen der EKD ermittelt. Die Lohnkirchensteuer fällt in der Gliedkirche an, in der der Arbeitsplatz eines Gemeindegliedes liegt. Befindet sich der Wohnort in einer anderen Gliedkirche als der Arbeitsplatz, sorgt das Clearingverfahren dafür, dass die Wohnortkirche die Kirchensteuern erhält. Im Haushaltsjahr 2012 werden die Clearingmittel des Jahres 2008 abgerechnet. Dabei werden die bereits gezahlten Beträge in die Endabrechnung einbezogen und die gebildeten Rücklagen aufgelöst. Es gelten die Verteilungsregeln des Entstehungsjahres, d. h. die Clearingmittel für das Jahr 2008 verbleiben im Kirchenkreis Mecklenburg für die ELLM, im Kirchenkreis Pommern für die PEK und in den Kirchenkreisen der NEK mit der Landeskirche für die NEK.

Einnahmen (Gesamt 248,5 Mio. €, jew. gerundet):



B.4 Schritte der Verteilung der Einnahmen

Übersicht über die Verteilung der Mittel (Gesamt 248,5 Mio. €, jew. gerundet):



B.4.1 Vorwegabzüge

Bevor die Einnahmen verteilt werden, sind im Vorwege Ausgaben zu leisten, die allen zugute kommen oder die aufgrund der Staatskirchenverträge zu leisten sind.

Von den Staatsleistungen sind die Beträge für das Personalkostenbudget der Pastorinnen und Pastoren abzuziehen. Aus dem Personalkostenbudget werden die Bezüge der Pastorinnen und Pastoren sowie die Nebenkosten wie z. B. Beihilfen gezahlt. Neben den Anteilen aus Staatsleistungen werden die Ausgaben durch Umlagen der Stellenträger (Landeskirche und Kirchenkreise) gedeckt. Außerdem sind nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein Bauunterhaltungsmittel für den Dom Schleswig und für Katasterleistungen vorzusehen. Bei den Katasterleistungen des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um ehemalige von verschiedenen Personen oder Stellen an Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen geleistete Geld- oder Sachmittel, die durch die Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein abgelöst wurden.

Der Versorgungshaushalt wird in einem eigenen Mandanten geführt. Er erhält im Wesentlichen eine Zuweisung im Rahmen des Vorwegabzugs aus dem Gesamtkirchlichen Haushalt, die sich aus den gesamtkirchlichen Erträgen (s. o.) speist sowie weitere Erträge aus den Leistungen der Ev. Ruhegehaltskasse und von anderen Landeskirchen und staatlichen Stellen für anteilige Versorgung. Die Aufwendungen enthalten sowohl alle Versorgungsleistungen an Pastorinnen und Pastoren, Beamtinnen und Beamte und deren Hinterbliebene als auch die laufenden Beiträge für die Versorgungssicherung an die Ruhegehaltskasse und für Rückdeckungsversicherungen.

Zum Vorwegabzug gehören die Mittel für Gesamtkirchliche Aufgaben, die zentral finanziert werden. Dazu gehören die Umlagen für die EKD, die VELKD und die Mitgliedschaftsbeiträge für die UEK. Außerdem sind hier die Mittel für Aufwendungen vorgesehen, an denen sämtliche Stellen der Nordkirche partizipieren, wie z. B. die elektronische Rechtsammlung, die im Internet verfügbar ist. Der Kirchliche Entwicklungsdienst erhält im Vorwegabzug 3 % vom Kirchensteuernettoaufkommen für seine Aufgaben.

B.4.2 Anteil der Landeskirche

Der Haushaltsbeschluss legt den prozentualen Anteil für die Landeskirche fest. Er beträgt 19,34 % im Siebenmonatshaushalt. Die Höhe des landeskirchlichen Anteils bestimmt die Quote für die 13 Kirchenkreise (80,66 %). Er bildet die Ausgangsbasis für weitere Haushaltsplanungen in den folgenden Jahren, die dann auf zwölf Monate geplant werden. Die Hochrechnung des landeskirchlichen Anteils auf zwölf Monate führt zu einem Anteil von 19,69 %. Dabei sind Aufwendungen zu berücksichtigen, die in einer zwölfmonatigen Betrachtung relevant sind, aber nicht im siebenmonatigen Haushalt der Nordkirche. Es handelt sich um die Versicherungsprämien, die aus dem Vorwegabzug für Gesamtkirchliche Aufgaben am Jahresanfang geleistet werden. Diese Mittel von 6,4 Mio. Euro (zwölf Monate) stehen für die Verteilung an die Landeskirche und an die Kirchenkreise nicht mehr zur Verfügung.

Der Anteil für die Landeskirche unterteilt sich wiederum in den Bereich Leitung und Verwaltung (43,00 %) und für die Hauptbereich der Dienste und Werke (57,00 %). Die sieben Hauptbereiche erhalten nach vorgegebenen Prozentanteilen die Zuweisungen in ihre Wirtschaftspläne.

Das Finanzgesetz sieht als Sollvorgabe einen Rahmen für den Anteil der Hauptbereiche von 66 % bis 72 % am landeskirchlichen Anteil vor. Dieser wird mit 57 % nicht eingehalten. Der Wert für den Rahmen wurde aus den früheren Strukturen der NEK übernommen. Dort war ein Betrag von 2,3 Mio. Euro (zwölf Monate) für kirchenregimentliche Zwecke aus den Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein ertragsseitig berücksichtigt. Dieser Anteil geht in der Verteilungssystematik der Nordkirche in den gesamten Einnahmen unter und steht dem Bereich Leitung und Verwaltung nicht mehr zur Verfügung. Daraus resultiert eine höhere Quote des Bereichs für Leitung und Verwaltung. Außerdem hat die Steuerungsgruppe beschlossen, das Pastoralkolleg und das Predigerseminar aus den Hauptbereichen herauszulösen (rd. 1 Mio. Euro). Die Einrichtungen müssen im Initialhaushalt formal dem Bereich für Leitung und Verwaltung zugeordnet werden. Damit wird von der Regelung des Finanzgesetzes zum Rahmen für den Anteil der Hauptbereiche von 66 % bis 72 % am landeskirchlichen Anteil abgewichen. Aufgrund der Formulierung der Soll-Vorschrift ist ein Abweichen vom Regelfall in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall liegt hier vor. Die Erfüllung der Vorgabe ist im Haushalt 2012 nicht möglich.

B.4.3 Anteile der Kirchenkreise

Die Verfassunggebende Synode legt die Parameter nach § 7 des Finanzgesetzes fest. Hieraus ergeben sich die Anteile für die 13 Kirchenkreise der Nordkirche. 3 % der Mittel für die Kirchenkreise werden nach dem Bauvolumen denkmalgeschützter Gebäude verteilt. Der Rest wird zu 75 % nach der Gemeindegliederzahl und zu 25 % nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. Das Finanzgesetz sieht außerdem vor, dass ein Anteil von 0,15 % des Anteils für die Kirchenkreise in einem Fonds gesammelt wird, um die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Kunstgut, für die Restaurierung von Ausstattungen sowie für Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen in den Kirchenkreisen zu finanzieren. Der Kirchenkreis Nordfriesland erhält eine Sonderzuweisung von 0,3 % aus dem Anteil für die Kirchenkreise. Der Gesamtbetrag für die Kirchenkreise der ehemaligen NEK wird nach § 63 Abs. 3 I. Teil des Einführungsgesetzes nach dem Durchlauf eines weiteren Rechengangs an diese verteilt. § 7 des Finanzgesetzes wird auf den Gesamtbetrag für diese Kirchenkreise erneut angewendet. Dadurch wird erreicht, dass die Belastung der Kirchenkreise der ehemaligen NEK in der Nordkirche gleichmäßig verteilt wird.

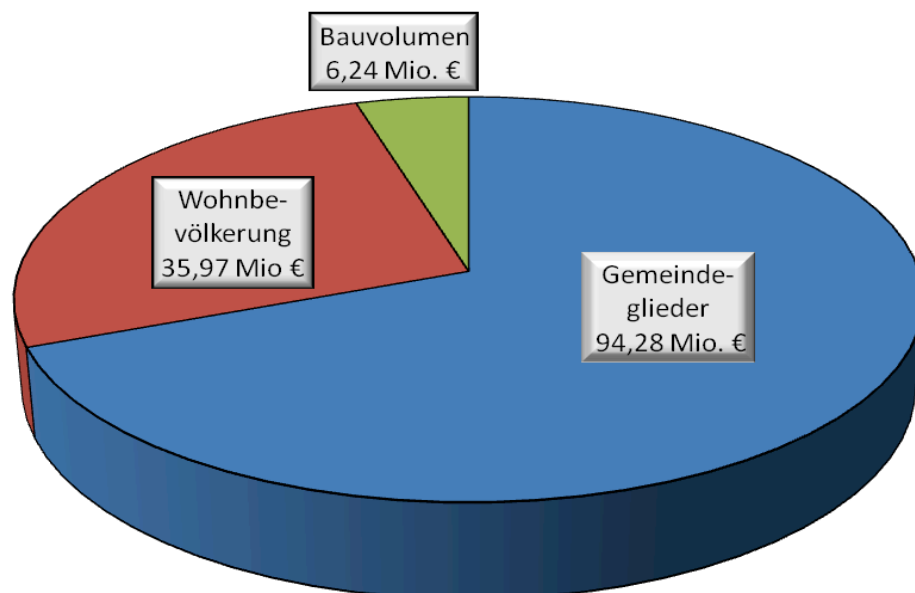
Zusätzlich werden die Clearingmittel des Jahres 2008 nach den Maßstäben dieses Jahres an die Kirchenkreise und die Landeskirche ausgeschüttet.

Anteil der Kirchenkreise:	141.817.300 Euro
davon ab Denkmalfonds:	205.500 Euro
Clearingausschüttung an KK:	4.791.000 Euro
Verteilung nach § 7 FinG:	136.820.800 Euro

(im Einzelnen ohne Rundungen)

Kirchenkreis	Gemeindeglieder (Stand 01.04.11)	Wohnbevölkerung (Stand 01.04.11)	Bauvolumen/cbm	Planungs-Soll 2012 § 7 FinG	Prozentuale Anteile
1	2	3	4	5	6
Altholstein	226.765	503.963	213.704	12.526.641 €	9,15%
Dithmarschen	88.822	136.301	164.666	4.632.797 €	3,39%
Hamburg-Ost	470.469	1.537.157	586.632	29.065.356 €	21,24%
Hamburg-West/Südholstein	239.978	703.955	142.949	14.178.207 €	10,36%
Lübeck-Lauenburg	188.919	378.112	714.059	10.777.342 €	7,88%
Mecklenburg	192.046	1.137.687	4.200.660	16.278.983 €	11,90%
Nordfriesland	108.848	164.568	350.990	6.165.247 €	4,51%
Ostholstein	120.239	207.688	157.742	6.337.434 €	4,63%
Plön-Segeberg	135.313	244.681	147.143	7.163.604 €	5,24%
Pommern	94.119	501.008	2.079.766	7.687.952 €	5,62%
Rantzeu-Münsterdorf	107.997	201.977	154.633	5.798.077 €	4,24%
Rendsburg-Eckernförde	136.642	228.187	118.717	7.088.922 €	5,18%
Schleswig-Flensburg	171.853	288.197	328.865	9.120.197 €	6,66%
Insgesamt	2.282.010	6.233.481	9.360.526	136.820.759 €	100,00%

Verteilung der Mittel an die Kirchenkreise nach § 7 Finanzgesetz



Zzgl. Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland: 338.600 €.

C. Einhaltung der Grundsatzbeschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Haushalt

Die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung (siehe oben B.1) haben einen bindenden Charakter für folgende Haushaltsjahre. Daher müssen sie auf die zwölfmonatige Betrachtung ausgedehnt werden.

Die 5 % - Frage

Hochgerechnet auf zwölf Monate beträgt die Belastung der Kirchenkreise der NEK 3,85 % (3,18 % sieben Monate) und liegt unter 5 %.

Die 19,70 % - Frage

Hochgerechnet auf zwölf Monate beträgt der landeskirchliche Anteil 19,69 % (19,34 % sieben Monate), womit die Grenze von 19,70 % nicht überschritten wird.

Die 15 % Einsparvorgabe

Die Einsparungen von 15 % der Überhangstellen im landeskirchlichen Haushalt im Bereich Leitung und Verwaltung werden erst in den folgenden Haushaltsjahren umgesetzt werden können.

Der Haushaltsentwurf zeigt insgesamt, dass die Grundsatzbeschlüsse der Gemeinsamen Kirchenleitung zum Haushalt 2012 eingehalten werden.

D. Verlaufsplan der Beratungen zum Haushalt 2012

Verfassunggebende Synode Vorstellung der Rahmendaten des Haushalts 2012	20.-23.10.2011
Einführung der Synodalen in die Haushaltsstruktur Tagungsort Güstrow	10.11.2011
Finanzausschuss der Verfassunggebenden Synode Feststellung der Wirtschaftspläne zum Haushalt	25.11.2011
Synodaltag zum Haushalt 2012 Tagungsort Hamburg	02.12.2011
Verfassunggebende Synode Beschluss Haushalts 2012	05.-08.01.2012